

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Versandbehälterverordnung 2002 – VBV 2002, BGBl. II Nr. 202/2002 idF BGBl. II Nr. 347/2005, enthält zu einem großen Teil noch Bestimmungen über ortsbewegliche Druckgeräte, welche in den vergangenen Jahren durch die Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung – ODGVO, BGBl. II Nr. 291/2001 idF BGBl. II Nr. 496/2003, außer Kraft gesetzt wurden. Mit den Verordnungen über ortsbewegliche Druckgeräte wird die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte in das nationale Recht umgesetzt, welche nun bereits den überwiegenden Teil der ortsbeweglichen Druckgeräte regelt. Aufgrund der vielen außer Kraft befindlichen Bestimmungen in der VBV 2002, ist diese für den Rechtsunterworfenen nur mehr schwer zu lesen.

Durch umfangreiche Änderungen im Gefahrgutrecht (ADR/RID) sind zudem auch die Bestimmungen für die weiterhin der VBV 2002 unterliegenden ortsbeweglichen Druckgeräte anzupassen.

### **Ziel:**

Mit der Neufassung der Verordnung, Versandbehälterverordnung 2011 – VBV 2011, sollen die Lesbarkeit der verbleibenden Bestimmungen über ortsbewegliche Druckgeräte wesentlich verbessert und die Änderungen im Gefahrgutrecht für diese Geräte umgesetzt werden.

### **Inhalt /Problemlösung:**

In der VBV 2011 verbleiben nur noch Regelungen über ortsbeweglichen Druckgeräten, welche nicht mit der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (umgesetzt durch ODGVO) erfasst sind und für die nationale Bestimmungen zulässig und sicherheitstechnisch erforderlich sind. Damit dürfen die in Österreich im Einklang mit Europäischen Normen eingeführten Regelungen über Farbkennzeichnung an Flaschen sowie deren Anschlüsse an andere Geräte beibehalten werden. Weiter im nationalen Regelungsbereich verbleibende Bestimmungen sind den Änderungen des Gefahrgutrechts anzupassen.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Gebietskörperschaften:**

Keine, weil die Umsetzung der Änderungen im Gefahrgutrecht keine Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Gebietskörperschaften gegenüber den Bestimmungen der VBV2002 haben.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Fortschreibung der nicht den Richtlinien unterliegenden sicherheitstechnischen Bestimmungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, hat aber keine wirtschaftliche Auswirkung.

##### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

#### **– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

#### **– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf der VBV 2011 werden grundsätzlich nur jene ortsbewegliche Druckgeräte geregelt, welche nicht im Geltungsbereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (umgesetzt durch ODGVO) erfasst sind.

In der VBV 2011 sind auch ergänzende Bestimmungen von ortsbeweglichen Druckgeräten enthalten, die auf Grund von Bestimmungen der Richtlinie ausdrücklich zulässig sind.

Die Mitgliedstaaten sind über nationale technische Bestimmungen gemäß der Richtlinie 98/34/EG über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Versandbehälterverordnung 2002 – VBV 2002, BGBl. II Nr. 202/2002 idF BGBl. II Nr. 347/2005, enthält zu einem großen Teil noch Bestimmungen über ortsbewegliche Druckgeräte, welche in den vergangenen Jahren durch die Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung – ODGVO, BGBl. II Nr. 291/2001 idF BGBl. II Nr. 496/2003, außer Kraft gesetzt wurden. Mit der Neufassung der VBV 2002, mittels der Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011), werden die verbleibenden Bestimmungen in übersichtlicher Form zusammengefasst.

#### **Weitere Änderungen:**

- Anpassung der Bestimmungen für Kraftgastanks an internationale Regelwerke.
- Regelung der wiederkehrenden Untersuchungen für „alte“ Flüssiggasflaschen mit Eröffnung der Möglichkeit der Fristerstreckung.
- Abstimmung mit anderen Verordnungen (ODGVO, Druckgeräteverordnung – DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999).
- Regelung der wiederkehrenden Untersuchungen für Silotransportbehälter, welche ausschließlich dem Transport von Nichtgefahrenstoffen dienen.
- Regelung der wiederkehrenden Untersuchungen für Flaschen, für tragbare Feuerlöscher und Atemschutzgeräte einschließlich solcher für Tauchzwecke.
- Unterbindung möglicher Doppelprüfungen (Äquivalenzbestimmungen).
- Aktualisierung von Normen, Anpassung an aktuelle Regeln der Technik.
- Erleichterungen hinsichtlich der Dokumentation von wiederkehrenden Prüfungen.
- Anpassung der Regelungen über kleine nicht nachfüllbare Kapseln für verdichtete oder verflüssigte Gase.
- Anpassung der Bestimmungen über Füllstellen an die Regelungen des ADR 2011.
- Anpassung der Bestimmungen über Reparaturen an die Regelungen des ADR 2011.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Der Geltungsbereich bezieht sich sowohl auf die zu regelnden Geräte als auch auf die Regelungsinhalte.

Für Druckgefäße oder Tanks, die nur zum Zwecke der Be- und Entladung unter Druck gesetzt werden, und die andere Gefahrenstoffe als jene der Klasse 2 befördern, wird auf die zutreffenden Bestimmungen des ADR, RID oder ADN verwiesen. Mit dieser Regelung werden Mehrfachprüfungen nach Gefahrgut- und Kesselrecht vermieden.

Die Beförderung von verdichteten oder verflüssigten Gasen mit Tankschiffen erfolgt mit „Ladetanks“. Diese Tanks sind konstruktiv in den Schiffskörper integriert. Sie sind damit als Teil der Schiffskonstruktion anzusehen und nicht als Druckgeräte im Sinne des Kesselgesetzes. Sie waren daher gemäß § 3 Abs. 3 Kesselgesetz zu qualifizieren und somit nicht den Druckgeräten zuzuordnen.

Das ADN enthält keine den Anhängen des ADR äquivalenten Regelungen, sondern verweist nur auf diese. Es wäre jedoch formal möglich Zertifikate für Gefäße oder Tanks auf Basis des ADN auszustellen. Das ADN ist daher in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte angeführt worden. Nachdem im ADN lediglich auf das ADR verwiesen wird, wird auch in dieser Verordnung bei den folgenden Paragraphen nur auf das ADR und RID verwiesen.

#### **Zu § 2:**

Die UN/ECE-Regeln 67 und 110 der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) für die Zwecke der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes für Kraftgastanks verbindlich anzuwenden. Die Verwendung von Kraftgastanks auch zur Beheizung und Kühlung von Fahrzeugen wird aus sicherheitstechnischen Gründen zugelassen, weil dies eine Verbesserung gegenüber der Verwendung von Flüssiggasflaschen darstellt.

Tanks für Nichtgefährdgüter, die nur zum Zwecke der Be- und Entladung unter Druck gesetzt werden, unterliegen hinsichtlich des Inverkehrbringens der Druckgeräterichtlinie. Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich daher nur auf die wiederkehrenden Untersuchungen und Reparaturen.

Mit § 7 werden Bestimmungen für periodische Kontrollen festgelegt, welche von sachkundigen Personen durchzuführen sind. Es ist daher erforderlich die Anforderung an sachkundige Personen zu definieren.

Die Gefahrgutübereinkommen ADR, RID und ADN werden mit dem Gefahrgutbeförderungsgesetz in das Österreichische Recht umgesetzt. Die Übereinkommen erfordern jedoch nationale Ergänzungen, welche mit dieser Verordnung festgelegt werden. Zur besseren Lesbarkeit wird die Bedeutung der Abkürzungen in den Begriffsbestimmungen angeführt.

### **Zu § 3:**

Mit § 3 werden Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Kraftgastanks, kleine nicht nachfüllbare Kapseln und Behälter für kohlenensäurehaltige Getränke festgelegt. Bestimmungen für das Inverkehrbringen von ortsbeweglichen Druckgeräten, Silotransportbehälter, Feuerlöscher und Tauch- bzw. Atemluftflaschen befinden sich nunmehr in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte und in der Druckgeräterichtlinie, welche mit der ortsbeweglichen Druckgeräteverordnung und der Druckgeräteverordnung in das Österreichische Recht umgesetzt wurden. Das Inverkehrbringen wurde in der VBV 2002 mit den §§ 5 bis 14 näher determiniert. Nachstehende Regelungen können daher in der Neufassung der Verordnung entfallen:

- Entwurf, allgemeine Bestimmungen,
- Entwurf, Berechnung,
- Entwurf, Berechnungsfaktoren,
- Werkstoffe, allgemeine Bestimmungen,
- Werkstoffe, Dokumentation,
- Fertigung, allgemeine Bestimmungen,
- Fertigung, Personal, Verfahren,
- Ausrüstung,
- Technische Regeln und
- Alternative technische Regeln,

Die angeführten Bestimmungen wurden bereits mit den Übergangsbestimmungen der VBV 2002 jeweils mit Inkrafttreten der darin angeführten Richtlinien außer Kraft gesetzt. Dadurch wurde jedoch die Lesbarkeit der Versandbehälterverordnung beeinträchtigt. Die Streichung der Bestimmungen dient der besseren Lesbarkeit.

### **Zu § 4:**

Entsprechend der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte dürfen die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften für die Farbkennzeichnung und Anschlüsse an andere Geräte beibehalten, so lange bis entsprechende Bestimmungen im ADR oder RID eingeführt werden. Das ADR oder RID enthält keine Bestimmungen für die Farbkennzeichnung von Flaschen sowie für Ventilanschlüsse. Mit der VBV 2011 werden hierfür ISO- und Europäische Normen vorgeschrieben. Diese in der VBV 2002 bereits bestehenden Regelungen wurden beibehalten und aktualisiert.

### **Zu § 5:**

Druckgefäße und Tanks, die vor Erlassung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr gebracht wurden, unterliegen weiterhin der Versandbehälterverordnung. Es wird daher auf das ADR und RID hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen verwiesen.

Im ADR sind keine Fristen für wiederkehrende Untersuchungen für Gefäße aus Verbundwerkstoffen angegeben. Die Fristen für wiederkehrende Untersuchungen sind von der zuständigen Behörde gemäß ADR (in diesem Fall delegiert an benannte Stellen) festzulegen. Die bisherigen Bestimmungen der Versandbehälterverordnung werden daher beibehalten.

Silotransportbehälter unterliegen hinsichtlich des Inverkehrbringens der Druckgeräteverordnung. Die Bestimmungen über die wiederkehrenden Untersuchungen werden im Wesentlichen beibehalten.

Flaschen für Atemschutzgeräte und tragbare CO<sub>2</sub>-Löschgeräte unterliegen der Druckgeräteverordnung. Für die wiederkehrenden Untersuchungen werden die Bestimmungen der Versandbehälterverordnung beibehalten.

Mit den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen, Flaschenbündel und tragbaren CO<sub>2</sub>-Löschgeräten darf bis zur nächsten Neubefüllung zugewartet werden. Nachdem diese Bestimmung im ADR unterschiedliche Interpretationen zulässt, soll mit diesem Absatz Rechtssicherheit geschaffen werden.

**Zu § 6:**

Das ADR ermöglicht den nationalen Behörden für Gefäße und Tanks Ersatzprüfungen zuzulassen. Mit diesem Paragraph werden die bisher angeführten Schallemissionsprüfungen und Gasdruckprüfungen als Ersatz der Flüssigkeitsdruckprüfung beibehalten.

**Zu § 7:**

Für Geräte mit geringerem Gefahrenpotential oder als Ergänzung zu Prüfungen durch Prüfstellen werden periodische Prüfungen durch sachkundige Personen festgelegt. Die davon betroffenen Geräte sowie die zu berücksichtigenden Schädigungsmechanismen werden angeführt.

Nähere Bestimmungen werden für Silotransportbehälter, tragbare Feuerlöscher und Kraftgastanks festgelegt. Für Kraftgastanks für Flüssiggas waren bisher Druckprüfungen im 10-jährigen Abstand vorgesehen. Diese werden durch eine 3-jährige periodische Kontrolle entsprechend den in diesem Paragraph angeführten Kriterien ersetzt.

**Zu § 8:**

Für die Dokumentation der wiederkehrenden Prüfungen war bisher die Versandbehälterbescheinigung vorgesehen. Nachdem im ADR eine inhaltlich gleichwertige Dokumentation vorgesehen ist, entfällt künftig die Ausstellung der Versandbehälterbescheinigung. Eine Zusammenfassung der ADR-Dokumentation mit dem Format der bisherigen Versandbehälterbescheinigung ist weiterhin möglich. Die Dokumentation ist wie bisher für Behörden und Prüfstellen bereitzuhalten.

**Zu § 9:**

Nach den Bestimmungen des ADR hat die nationale Behörde die Prüfstellen für Gefäße und Tanks zu nennen. Die Anforderungen für die Akkreditierung nach ADR und nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte sind identisch. Daher wird gemäß diesem Paragraph eine Benennung nach der ortsbeweglichen Druckgeräterichtlinie verlangt. Damit wird auch die Dienstleistungsrichtlinie erfüllt.

Die erforderliche technische Kompetenz für die Prüfung von Kraftgastanks gleicht jener für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgeräten. Solche Prüfstellen können daher auch als technische Dienste gemäß UN/ECE-Regelungen notifiziert werden.

Wiederkehrende Untersuchen an Behältern, welche der Druckgeräteverordnung unterliegen, dürfen von Kessel- und Werksprüfstellen durchgeführt werden. Ausländische Stellen, welche die Äquivalenzbestimmungen erfüllen, dürfen ebenfalls die wiederkehrenden Untersuchungen durchführen.

**Zu § 10:**

Das Inverkehrbringen von Behältern für kohlenensäurehaltige Getränke und kleine, nicht nachfüllbare Versandkapseln für verdichtete oder verflüssigte Gase unterliegen der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten. Ein entsprechender Verweis war daher anzuführen.

Behälter, die internationalen Vorschriften oder EU-Regeln entsprechen, jedoch wiederkehrend nach ausländischen Regeln geprüft worden sind, dürfen weiter verwendet werden, wenn die Überwachung in gleichwertiger Weise wie nach dieser Verordnung erfolgt ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass hinsichtlich der Überwachungssysteme Anforderungen europäischer Normen eingehalten worden sind.

**Zu § 11:**

Sowohl die EU-Regelungen sowie auch internationale Regelungen enthalten keine Bestimmungen für die Ausstattung und Qualifikation von Füllstellen. Daher werden die Bestimmungen der VBV 2002 beibehalten bzw. aktualisiert.

Bestimmungen über den Füllvorgang richten sich weitgehend nach dem ADR oder RID.

Für ortsbewegliche Druckgeräte werden die Füllvorschriften der anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

**Zu § 12:**

Für den Betrieb von Flaschenbündeln und die Anbringung von Wärmeschutzeinrichtungen wurden die Betriebs- und Lagerbestimmungen der VBV 2002 beibehalten.

**Zu § 13:**

Das ADR hat in der geltenden Fassung Anforderungen über Reparaturen von Gefäßen und Tanks eingeführt. Für ortsbewegliche Druckgeräte sind daher keine Bestimmungen vorzusehen. Die Bestimmungen waren daher auf Kraftgastanks und Silotransportbehälter zu beschränken. Inhaltlich wurden Anpassungen an die Druckgeräteverordnung vorgenommen.

**Zu § 14:**

Die Übergangsbestimmungen betreffend ADR, Zulassung von Füllstellen, Qualifikation von Personal und Verfahrensprüfungen der VBV 2002 konnten beibehalten werden.

Die Übergangsbestimmungen der VBV 2002 betreffend Umstellung der Kennfarben für Flaschen sind nicht mehr erforderlich, weil die Umstellung auf das neue Farbsystem bereits erfolgt ist.

Die Verlängerung der Prüffristen für Flüssiggasflaschen, bisher festgelegt in Bescheiden, wird in die Verordnung aufgenommen.

Die Regelungen für das Inverkehrbringen von Gefäßen und Tanks wurden sukzessive in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen der VBV 2002 mussten dementsprechend außer Kraft gesetzt werden. Nachdem diese Bestimmungen in der Neufassung nicht mehr enthalten sind, sind somit auch die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen nicht mehr erforderlich.

Mit der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte werden die Richtlinien für Gasflaschen aus dem Jahr 1984 außer Kraft gesetzt. Die Umsetzungsbestimmung in dieser Verordnung ist daher zu streichen.

**Zu § 15:**

Mit den Verordnungsbestimmungen werden ausschließlich Funktionen beschrieben.

**Zu § 16:**

Die VBV 2011 ersetzt die VBV2002.

**Zu § 17:**

Nachdem die VBV 2011 nationale Regelungen enthält ist sie der Europäischen Kommission entsprechend der Richtlinie 98/34/EG über Informationsverfahren igF zu notifizieren. Die VBV 2002 ist gleichfalls notifiziert worden.

**Zu Anlage A.1:**

Diese Art von Kapseln ist derzeit nicht im ADR geregelt. Die Anlage über kleine nicht nachfüllbare Kapseln für verdichtete oder verflüssigte Gase wird dem Stand der Technik angepasst.

**Zu Anlage A.2:**

Die Behälter für den Transport von kohlenstoffhaltigen Getränken dürfen während der Beförderung höchstens mit dem Sättigungsdruck des kohlenstoffhaltigen Getränks beaufschlagt sein.

Im Übrigen bleibt die Anlage über Behälter für kohlenstoffhaltige Getränke gegenüber der VBV 2002 unverändert bestehen.

**Zu Anlage A.3:**

Silotransportbehälter fallen hinsichtlich des Inverkehrbringens in den Geltungsbereich der Druckgeräteverordnung. Für den Betrieb und die wiederkehrenden Untersuchungen gelten die Bestimmungen dieser Anlage. Beträgt die Druckbeaufschlagung mehr als 3 bar so gilt für die wiederkehrenden Untersuchungen die DGÜW-V Prüfstufe 4, § 22 Abs. 4. Silotransportbehälter werden als Druckbehälter für Gase der Gruppe 2 gemäß Druckgeräteverordnung eingestuft.

Ausrüstungsteile von Silotransportbehältern unterliegen einer starken Beanspruchung, daher wird für alle Silotransportbehälter eine zu dokumentierende jährliche Kontrolle durch den Betreiber vorgeschrieben. Unsachgemäße Bedienung führt zu Beschädigungen der Befüllöffnungen, welche Unfälle mit Personenschäden zur Folge hatten. Ansonsten gibt es keine weiteren Änderungen in dieser Anlage.

Die Anlage A.7 VBV 2002 über geschweißte Gefäße und Tanks entfällt, weil Bestimmungen über das Inverkehrbringen im ADR bzw. in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte sowie der Druckgeräteverordnung enthalten sind.

**Zu Anlage A.4:**

Mit dem ADR sind nunmehr eine Reihe von Normen über die Befüllung von Versandbehältern aufgenommen worden. Die entsprechenden in dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen wurden daher gestrichen.

Neu aufgenommen wurden Befüllvorschriften für Laborgefäße. Hierfür gelten die Bestimmungen des ADR, jedoch ist eine Zulassung und eine Überwachung der Füllanlage durch eine Prüfstelle nicht erforderlich. Die Gefäße sind nicht für das Inverkehrbringen vorgesehen.

Die Bestimmungen für Betankungsanlagen für Kraftgastanks wurden erweitert. In diesen Anlagen dürfen auch wie Kraftgastanks ausgerüstete Flaschen und Flaschenbündel zur Aufnahme von verdichtetem Erdgas befüllt werden. Betankungsanlagen sind international für 200 bar ausgelegt. Ihr Betrieb ist automatisiert. Werden die Betankungsanlagen auch für entsprechend ausgerüstete Flaschen eingesetzt, ist nur eine Befüllung mit dieser Druckstufe vorzusehen. Die Befüllung der Flaschen oder Flaschenbündel hat durch geschultes Personal zu erfolgen. Der Betrieb einer Betankungsstelle ausschließlich für Kraftgastanks ohne Füllpersonal vor Ort ist damit nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch Personal vorhanden sein, welches die Anlage fernüberwachen kann und Maßnahmen bei Störungen setzen kann.

#### **Anlagen der VBV 2002, die entfallen:**

Die Anlagen über

- Gasflaschen gemäß EWG-Richtlinien,
- Nahtlose Stahlflaschen (Bemessung, Werkstoffe, Herstellung, Fertigungs- und Erstprüfungen),
- Geschweißte Stahlflaschen (Bemessung, Werkstoffe, Herstellung, Fertigungs- und Erstprüfungen),
- Geschweißte Aluminiumflaschen (Bemessung, Werkstoffe, Herstellung, Fertigungs- und Erstprüfungen),
- Kleine Stahlflaschen für Kohlendioxid und Distickstoffmonoxid,
- Einwegflaschen,
- Flaschen für Versuchszwecke,
- Ausrüstung von Flaschen,
- Prüfung der porösen Masse und der Lösungsmittel für Acetylenflaschen und
- Lösungsmittelfreie Acetylenflaschen,

entfallen, weil Bestimmungen über das Inverkehrbringen im ADR bzw. in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte enthalten sind.

Die Anlage über die Ausführung und Prüfung von Ausrüstungsteilen für Versandbehälter entfällt, weil diese Bestimmungen in die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte übernommen worden sind.

Die Anlage über geschweißte Gefäße und Tanks entfällt, weil Bestimmungen über das Inverkehrbringen im ADR bzw. in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte sowie der Druckgeräterichtlinie enthalten sind.

Die Anlage über Flaschenbündel entfällt, weil Bestimmungen über das Inverkehrbringen im ADR bzw. in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte enthalten sind.

Die Versandbehälterbescheinigung wurde durch die gemäß ADR auszustellende Dokumentation (siehe § 20a) ersetzt und daher kann die Anlage entfallen.

Die Regelungen für Kraftgastanks wurden in den Paragraphenteil der VBV 2011 integriert und aktualisiert. Die entsprechende Anlage der VBV 2002 konnte daher entfallen.

Die Anlagen über drucklose Gefäße für tiefgekühlt verflüssigte Gase, Treibgasflaschen und Einwegflaschen für Aufladelöcher und Kartuschen entfallen aufgrund der Regelungen im ADR.

Die Anlage über Löschmittelbehälter für Handfeuerlöcher entfällt, weil die Bestimmungen nunmehr in der Druckgeräteverordnung geregelt sind.

Die Anlage über Druckgaspackungen entfällt, weil die Bestimmungen in der Aerosolpackungsverordnung geregelt sind.

Die Anlage über Versandbehälter für geringe Fülldrücke entfällt, weil diese nunmehr im ADR geregelt sind.

#### **Zu Anlage B:**

In dieser Anlage sind die Fundstellen der in der Verordnung zitierten technischen Regeln aufgelistet.

#### **Zu den Anlagen B.1 bis B.16:**

Die in der Verordnung zitierten ÖNORMEN sind in diesen Anlagen im Volltext angeschlossen.